

# BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am  
29. April 1997

## Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 52/95

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,  
84028 Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r , die Richter B a u m a n n und Dr. F i c h t e sowie die ehrenamtlichen Richter B l u m e und Dr. S t e m m e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch deren außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

## I

Streitig ist, ob die Klägerin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat.

Die 1934 geborene Klägerin, eine polnische Staatsangehörige, war in ihrer Heimat ua von Juni 1980 bis 17. Mai 1983 (36 Monate) versicherungspflichtig beschäftigt und bezog ab 18. Mai 1983 vom polnischen Rentenversicherungsträger bis August 1985 eine Rente. Seit 23. August 1984 hält sie sich in der Bundesrepublik Deutschland auf und begründete hier nach ihren Angaben am 12. April 1985 anlässlich ihrer Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Am 22. Dezember 1986 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Ein von der Beklagten veranlaßtes Rentengutachten kam zum Ergebnis, daß die Klägerin jedenfalls seit Stellung des Rentenanspruchs nur noch weniger als halbschichtig arbeiten könne. Gleichwohl lehnte die Beklagte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 29. Juli 1987 mit der Begründung ab, im Zeitpunkt des Versicherungsfalles am 22. Dezember 1986 seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit nicht erfüllt, weil in der maßgeblichen 60-Monats-Frist vom 1. Dezember 1981 bis zum 30. November 1986 nur 18 Kalendermonate Pflichtbeiträge enthalten seien und der Bezug einer Rente in Polen keinen Streckungstatbestand darstelle.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das SG Landshut die Beklagte durch Urteil vom 27. November 1992 verurteilt, der Klägerin aufgrund des am 22. Dezember 1986 eingetretenen Versicherungsfalles ab 1. Januar 1987 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren; die Klage auf Rente bereits ab 1. Dezember 1986 ist abgewiesen worden. Zur Begründung hat das SG ausgeführt: Entgegen der Auffassung der Beklagten seien auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 1246 Abs 2a und § 1247 Abs 2a RVO erfüllt. Der 60-Monats-Zeitraum vor dem Versicherungsfall habe zwar grundsätzlich am 1. Dezember 1981 begonnen, sei aber um die Zeit des polnischen Rentenbezuges (27 Monate) zu verlängern, so daß der verlängerte 60-Monats-Zeitraum bereits am 1. September 1979 beginne. Dieser Zeitraum sei mit 36 Pflichtbeiträgen belegt. Daß die polnische Rentenbezugszeit als Streckungstatbestand bei § 1246 Abs 2a und § 1247 Abs 2a RVO zu berücksichtigen sei, ergebe sich aus dem das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (DPSVA) prägenden Eingliederungsprinzip. Art 4 Abs 2 DPSVA sei generalisierend dahingehend auszulegen, daß der jeweils im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Zeit vom inländischen Versicherungsträger diejenige versiche-



rungsrechtliche Bedeutung zuzumessen sei, die sie als inländische Zeit hätte. Damit sei der Rentenbezug in Polen so zu werten, als habe er in Deutschland stattgefunden. Dies sei vom BSG im übrigen zum vergleichbaren Fall des § 1248 Abs 2 RVO bereits entschieden worden (Urteil vom 18. Februar 1992, 13/5 RJ 56/90 - SozR 3-6710 Art 4 Abk Polen RV/UV Nr 5).

Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des LSG vom 14. März 1995). Das LSG hat sich der Begründung des SG angeschlossen und ergänzend ausgeführt: Es könne dahinstehen, ob die polnische Rentenbezugszeit entsprechend Art 5 Abs 1 DPSVA nur bis einschließlich des Monats berücksichtigt werde, in dem die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet habe (April 1985), oder bis einschließlich August 1985, als die letzte polnische Rentenzahlung erfolgt sei. Auch 23 anstatt 27 Monate Rentenbezugszeit genügten nämlich, um den 60-Monats-Zeitraum ausreichend bis zum 1. Januar 1980 zurückzuverlängern. Dieser Zeitraum enthalte von Juni 1980 bis Mai 1983 die notwendigen 36 Pflichtbeiträge. Die Gedankengänge des BSG in seinem Urteil vom 18. Februar 1992 zu den Rentenbezugszeiten iS von § 1248 Abs 2 Satz 2 RVO trafen in gleicher Weise für die Rentenbezugszeiten iS von § 1246 Abs 2a Satz 2 Nr 3, § 1247 Abs 2a RVO zu. Die von der Beklagten vorgetragenen Einwände seien vom BSG im vorgenannten Urteil mit zutreffenden Gründen widerlegt worden. Dies gelte insbesondere für die Argumente der Beklagten,

1. polnische Rentenbezugszeiten seien bei Anwendung deutscher Rechtsvorschriften nicht zu berücksichtigen, weil sie nach polnischem Recht keine Versicherungs-, Beschäftigungs- oder gleichgestellte Zeiten (vgl Art 4 Abs 2 DPSVA) seien,
2. aus dem Fehlen einer Art 9a der EWG-VO Nr 1408/71 entsprechenden Bestimmung im DPSVA sei zu schließen, daß eine polnische Rentenbezugszeit nicht als Streckungstatbestand gewertet werden dürfe und
3. der deutsche Gesetzgeber habe, obwohl er bei mehreren Rechtsänderungen Gelegenheit gehabt habe, polnische Rentenbezugszeiten einem deutschen Rentenbezug gleichzustellen, offenbar keine ausdehnende Auslegung von Art 2 Abs 2 und Art 4 Abs 2 DPSVA mit Hilfe des Eingliederungsprinzips gewollt.

Im Anschluß an das Urteil des BSG sei demgegenüber auf die grundsätzlich lückenhafte Berücksichtigung der Folgen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 durch den Gesetzgeber zu verweisen sowie darauf, daß es wegen des Eingliederungsprinzips grundsätzlich keinen Regelungsbedarf gegeben habe und ein etwaiger Klarstellungsbedarf durch die Rechtsprechung des BSG abgedeckt sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts (§ 1246 Abs 2a, § 1247 Abs 2a RVO) und wendet sich unter Wiederholung ihres früheren Vorbringens gegen die Annahme eines Streckungstatbestandes aufgrund des polnischen Rentenbezuges.



Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 1995 und des Sozialgerichts Landshut vom 27. November 1992 aufzuheben sowie die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

## II

Die zulässige Revision ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Januar 1987 gemäß § 1247 Abs 1 bis 2a, § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 und Satz 2 Nr 3, § 1290 Abs 1 Satz 1 RVO iVm Art 4 Abs 2 DPSVA zusteht.

Der Rentenanspruch der Klägerin richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil die Klägerin ihren Rentenantrag vor dem 1. April 1992 gestellt hat und der begehrte Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992 liegt (§ 300 Abs 2 SGB VI).

Daß bei der Klägerin Erwerbsunfähigkeit vorliegt und dieser Versicherungsfall am 22. Dezember 1986 eingetreten ist, hat die Beklagte anerkannt. Entgegen ihrer Ansicht sind jedoch auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rentengewährung erfüllt: Im grundsätzlich maßgebenden 60-Monats-Zeitraum (1. Dezember 1981 bis 30. November 1986) liegen zwar keine 36 deutschen oder evtl anzurechnenden polnischen Pflichtbeiträge vor (§ 1247 Abs 2a, § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1). 36 polnische Pflichtbeiträge sind aber nach den bindenden Feststellungen des LSG von Juni 1980 bis Mai 1983 vorhanden und entgegen der Ansicht der Beklagten in der Weise zu berücksichtigen, daß der 60-Monats-Zeitraum vor den 1. Dezember 1981 zurückzuverlegen bzw zu verlängern ist. Wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben, kommen als Streckungstatbestand Vorschriften des FRG nicht in Betracht, weil die Klägerin "nur" polnische Staatsangehörige ist. Ein Streckungstatbestand ergibt sich bei ihr indessen aus § 1246 Abs 2a Satz 2 Nr 3 RVO. Danach werden bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate iS von § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 RVO ua Rentenbezugszeiten nicht mitgezählt. Grundsätzlich wird insoweit allerdings ein deutscher Rentenbezug vorausgesetzt (vgl Urteil des Senats vom 23. März 1994 - 5 RJ 24/93 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 46; BSG, Urteil vom 3. November 1994 - 13 RJ 69/92 - BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 48 mwN). Zwar hat die Klägerin vor dem Versicherungsfall keine deutsche Rente bezogen. Bei ihr sind aber die polnischen Rentenbezugszeiten (18. Mai



1983 bis jedenfalls April 1985) in dem maßgebenden 60-Monats-Zeitraum (1. Dezember 1981 bis 30. November 1986) nicht mitzuzählen, so daß der Beginn dieses Zeitraumes um 23 Monate auf den 1. Januar 1980 vorzuverlegen ist und die notwendigen 36 Pflichtbeiträge in dem verlängerten Zeitraum enthalten sind. Die Gleichstellung der polnischen Rente der Klägerin mit deutschen Renten ist durch ein zwischenstaatliches Abkommen, das DPSVA, vereinbart. Wie die Vorinstanzen unter Bezugnahme auf das zitierte BSG-Urteil vom 18. Februar 1992 (13/5 RJ 56/90 - SozR 3-6710 Art 4 Abk Polen RV/UV Nr 5) richtig entschieden haben, ergibt sich die Gleichstellung aus Art 4 und dem dort zum Ausdruck gekommenen Eingliederungsprinzip. Der Senat sieht keinen Anlaß, die vom 13. Senat des BSG zur Gleichstellung von polnischen mit deutschen Rentenbezugszeiten im Rahmen von § 1248 RVO angestellten Erwägungen nicht in derselben Weise auch bei den im vorliegenden Fall entscheidungserheblichen Rentenbezugszeiten iS von § 1246 Abs 2a Satz 2 Nr 3 RVO anzuwenden und schließt sich ihnen an. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Beurteilung sind nicht erkennbar. Ergänzend zum BSG-Urteil vom 18. Februar 1992 (13/5 RJ 56/90 - SozR 3-6710 Art 4 Abk Polen RV/UV Nr 5) ist darauf zu verweisen, daß das DPSVA anders als beispielsweise das im BSG-Urteil vom 3. November 1994 (13 RJ 69/92 - BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 48) maßgebende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 idF des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 zu beurteilen ist. Dessen Art 25 ist schon vom Wortlaut her weniger umfassend als Art 4 DPSVA und inhaltlich nicht vom Eingliederungsprinzip geprägt.

Daß der Klägerin entgegen dem Klageantrag erster Instanz Rente erst ab 1. Januar 1987 zusteht, ist von ihr bereits im Berufungsverfahren nicht mehr angegriffen worden und steht somit rechtskräftig fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

